

Der Falke Journal für
Vogelbeobachter

Mediadaten 2019



**Deutschlands
meistgelesenes
Monatsmagazin
für Vogelbeobachter**

www.falke-journal.de

Mediadaten 2019

DER FALKE ist Deutschlands meistgelesenes Monatsmagazin für Vogelbeobachter und Ornithologen. Das Journal erscheint im 66. Jahrgang und wird herausgegeben von Dr. Norbert Schäffer unter Mitarbeit einer Fachredaktion, bestehend aus namhaften Ornithologen und Wissenschaftsjournalisten. Der Falke ist aktuell, informativ und verbandsunabhängig.

Leserstruktur

Die letzte Umfrage unter den Abonnenten bestätigt die hohe Akzeptanz des FALKEN. DER FALKE hat durchschnittlich 14.000 garantierte Leser im Monat. Über 55% haben eine akademische Ausbildung. 47% sind Selbstständige, Beamte oder Angestellte. Die Leser besitzen eine sichere und hohe Kaufkraft, die insbesondere den Angeboten zugutekommt, die für die Ausübung des engagiert betriebenen Hobbys – der Vogelbeobachtung – interessant und nützlich sind. Deshalb gaben rund 82% an, die Anzeigen zu beachten.

Daten

Auflage	8.000
Verbreitungsgebiet	Deutschland, Schweiz, Österreich, Beneluxländer
Distribution	Abonnement, Bahnhofsbuchhandel
Erscheinungsweise	12 Ausgaben jährlich, jeweils am Monatsanfang
Anzeigenschluss	1. des Vormonats
Heftumfang	40 bis 48 Seiten
Farbigkeit	durchgehend 4-farbig

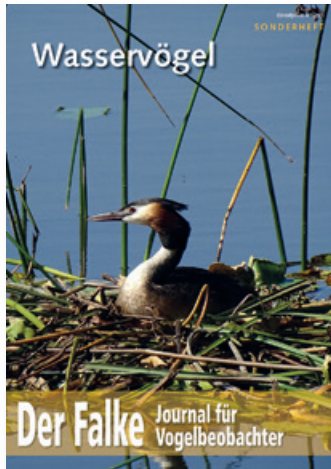
Verlag

AULA-Verlag GmbH
Industriepark 3
56291 Wiebelsheim
Tel. 06766/903-141
Fax 06766/903-341
E-Mail falke@aula-verlag.de
Internet www.falke-journal.de

Anzeigenverwaltung

JAFONA – Verwaltungs- und Mediaservice GmbH
Raiffeisenstr. 29
55471 Biebern
Tel. 06766/903-246
Fax 06766/903-320
E-Mail mediaservice@jafona.de

Kombiangebote werden individuell erstellt:



Auflage: 10.000

Ca. 64 Seiten

Erscheint Oktober 2019

Im **Falke-Sonderheft 2019 „Wasservögel“** geht es u. a. um folgende Themen: Wasservogelhybride, Ramsar-Konvention, Bodensee, Managementpläne Gänse, Gewässergüte, Wasservogel-Monitoringprogramme.



Auflage: 1.500

Ca. 80 Seiten

4 Ausgaben pro Jahr

Die Vogelwelt erscheint im 139. Jahrgang und ist die älteste deutschsprachige Fachzeitschrift für Ornithologie mit hoher nationaler und internationaler Anerkennung.



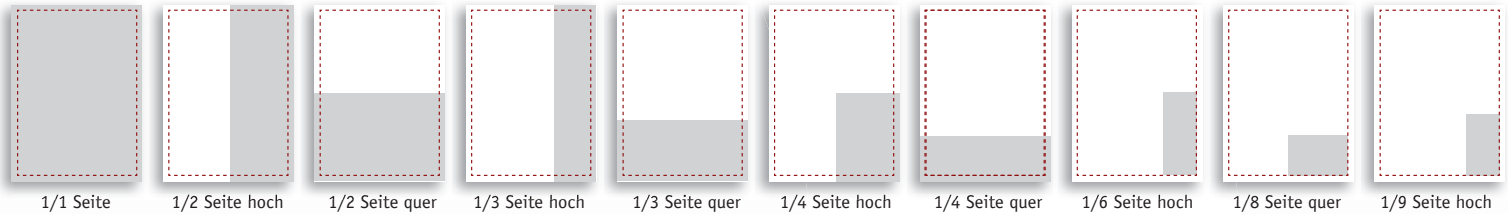
Auflage: 8.000

256 Seiten

Erscheint August 2019

Der beliebte **Falke-Taschenkalender** begleitet Tausende von Vogelbeobachtern durch den Alltag und auf Exkursionen und Wanderungen. Alle Falke-Abonnenten erhalten den Taschenkalender kostenlos.

Anzeigenpreisliste Nr. 25 – gültig ab 1.1.2019



Formate & Preise

Formate	im Satzspiegel Breite x Höhe	im Anschnitt* Breite x Höhe	Preise zzgl. MwSt. 4-farbig
2. Umschlagseite	184 x 243 mm	210 x 297* mm	€ 1.370,-
3. Umschlagseite	184 x 243 mm	210 x 297* mm	€ 1.320,-
4. Umschlagseite	184 x 243 mm	210 x 297* mm	€ 1.430,-
1/1 Seite	184 x 243 mm	210 x 297* mm	€ 1.150,-
1/2 Seite hoch	89 x 243 mm	104 x 297* mm	€ 650,-
1/2 Seite quer	184 x 122 mm	210 x 143* mm	€ 650,-
1/3 Seite hoch	58 x 243 mm	73 x 297* mm	€ 490,-
1/3 Seite quer	184 x 81 mm	210 x 103* mm	€ 490,-
1/4 Seite hoch	89 x 122 mm	104 x 143* mm	€ 370,-
1/4 Seite quer	184 x 61 mm	210 x 83* mm	€ 370,-
1/6 Seite hoch	58 x 122 mm		€ 270,-
1/8 Seite quer	89 x 61 mm		€ 230,-
1/9 Seite hoch	58 x 81 mm		€ 210,-

Zeitschriftenformat

DIN A4, 210 mm breit x 297 mm hoch

Satzspiegel

184 mm breit x 243 mm hoch

3 Spalten je 58 mm breit

2 Spalten je 89 mm breit

Sonderformate

auf Anfrage

Sonderfarben

auf Anfrage

Druckverfahren

Offset, Euroskala

Druckunterlagen

Nur PC- oder MAC-Dateien. Durch uns anzufertigende Druckdateien werden zu unseren Eigenkosten weiterberechnet.

* Anzeigen im Anschnitt **zzgl. 3 mm Beschnittzugabe** an allen Seiten

Beilagen	Bis 25 g: je Tausend €140,- je weitere 5 g: je Tsd. €15,- zuzüglich Postgebühr, zzgl. MwSt. Höchstformat: 200 x 290 mm
Beihefter	auf Anfrage
Online-Werbung	auf Anfrage auf www.falke-journal.de
Kleinanzeigen	
Privat	je Druckzeile (max. 35 Zeichen) € 1,50 inkl. MwSt. Foto 4-farbig € 5,95 inkl. MwSt.
Gewerblich	je Druckzeile (max. 35 Zeichen) € 3,- zzgl. MwSt. Foto 4-farbig € 10,- zzgl. MwSt.
Chiffregebühr	€ 5,- je Anzeige und Aufnahme. Einschreib- und Eilsendungen werden als gewöhnliche Briefe weitergeleitet.

Rabatte

Rabattierfähig sind alle Anzeigen ab 1/9 Seite sowie Anzeigen, die nach dem Zeilenpreis berechnet werden und mindestens 20 Zeilen umfassen.

Für innerhalb von 12 Monaten geordnete Aufträge werden folgende Rabatte in Abzug gebracht:

ab 3-maliger Veröffentlichung:	6 %
ab 6-maliger Veröffentlichung:	10 %
ab 9-maliger Veröffentlichung:	14 %
ab 12-maliger Veröffentlichung:	18 %

Agenturrabatt 15 %

Zahlungsbedingungen

Innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto.
Bei Vorauszahlung 2 % Skonto.

Zahlungsmöglichkeiten

IBAN: DE 38 5109 0000 0015 1999 11
BIC: WIBADE5W
Wiesbadener Volksbank

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt in Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Anzeigenauftrag kann durch den Auftraggeber bis 14 Tage nach Auftragserteilung kostenfrei storniert werden, sofern der Storniertag vor dem Anzeigenschlusstermin liegt. Für spätere Stornierungen werden 50 % des Tarifpreises berechnet. Nach Satzbeginn wird der volle vereinbarte Preis fällig. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe den Berechnungen zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 20% bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 15% bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10% bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5% beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht wurden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.